

Verordnung zum Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen

(vom 13. Juni 2007)¹

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. ¹ Die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen sind Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen gemäss Art. 17 des Bundesgesetzes über genetische Untersuchungen beim Menschen². Informations-
und Beratungs-
stellen

² Der Kantonsärztliche Dienst kann weitere Institutionen als Informations- und Beratungsstellen anerkennen, wenn diese die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.³

§ 2. ¹ Die Kosten der Informations- und Beratungstätigkeit für pränatale Untersuchungen werden den Betriebsrechnungen der Spitäler belastet, denen die anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen angegliedert sind. Kostenregelung

² An die Kosten der weiteren Informations- und Beratungsstellen können Subventionen geleistet werden.³

§ 3. Der Kantonsärztliche Dienst veröffentlicht im Amtsblatt:³ Veröffent-
lichung

- a. die Anerkennung einer Stelle als Informations- und Beratungsstelle für pränatale Untersuchungen,
- b. jährlich ein Verzeichnis der anerkannten Informations- und Beratungsstellen.

§ 4. Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. April 2007 in Kraft. Inkrafttreten

¹ OS 62. 183; Begründung siehe [ABI 2007, 1053](#).

² SR 810.12.

³ Fassung gemäss RRB vom 6. Oktober 2010 ([OS 65, 754](#); [ABI 2010, 2181](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.